

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 22.06.2005 - 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

178. Änderungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien

Auf Vorschlag des Rektorats hat der Senat in seiner Sitzung am 16.06.2005 die nachstehenden - durch Fettdruck gekennzeichneten - Änderungen des studienrechtlichen Teils der Satzung (erschiene am 23.12.2003 im Mitteilungsblatt, 4. Stück, Nr. 15, Änderungen erschienen am 12.03.2004 im Mitteilungsblatt, 12. Stück, Nr. 58) beschlossen:

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 5. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. **Bei Bedarf hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.**

(2) Die Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung. **Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist jedoch berechtigt, eine Koordination der Lehrveranstaltungsprüfungen einer Studienrichtung nach Rücksprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen vorzunehmen.**

(4) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermines.

(5) **Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.**

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 6. (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat gemäß § 4 Abs. 2 dieses Satzungsteiles die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages **bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.**

Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen

§ 7. (1) Fachprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen über den Stoff eines im Studienplan oder im Curriculum definierten Faches. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Abhaltung von Fachprüfungen sind alle Prüferinnen und Prüfer berechtigt, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Bei Bedarf kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter weitere geeignete Personen heranziehen, wobei den Studierenden ein Antragsrecht zukommt (§ 59 Abs. 1 Z 13 Universitätsgesetz 2002).

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der betreffenden Studienrichtung vorsehen, dass Prüfungstermine für Fachprüfungen direkt mit der vorgesehenen Prüferin oder dem vorgesehenen Prüfer vereinbart werden. Termine für Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter festzusetzen.

(4a) Die Bestimmungen des § 5 Abs 4 und 5 dieses Satzungsteiles sind auch auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen anzuwenden. Darüber hinaus können diese Prüfungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in der gesamten lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(5) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(7) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Prüfungen

§ 9. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Studienprogrammleiterin oder beim Studienprogrammleiter ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. **Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktagen vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.** Erscheint eine Studierende oder ein Studierender **nicht zur Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung**, ohne sich abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter berechtigt, die Studierende oder den Studierenden für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen für weitere Anmeldungen zu Fach- und Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfungen des betreffenden Studiums zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die Lehrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

[...]

Durchführung von Prüfungen

§ 10. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der oder des Studierenden zu überzeugen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat insbesondere bei Prüfungen gem. § 7 Abs.3 für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Insbesondere sind die Studierenden berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchführen zu lassen. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierende oder den Studierenden diskreditieren oder in ihrer oder seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen.

(6) Wenn die oder der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Der oder dem Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 UG oder bis zur Eintragung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Wien, längstens jedoch sechs Monate.

§ 17a Lehrgangsbeitrag

(1) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges erlischt, wenn der Lehrgangsbeitrag nicht bis spätestens zum Ende der Zahlungsfrist in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet wird.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

